



## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Vom 26.11.2020

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

### **§ 1 Ergänzung der Satzung**

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung wird um den **§ 16 Billigkeitserlass** mit folgendem Text ergänzt:

- (1) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge bis zur Hälfte des nachzuerhebenden Betrags erlassen, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (2) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe 10 v.H. des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

(2) Der ursprüngliche § 16 Inkrafttreten wird zu § 17 Inkrafttreten.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pfronten  
Pfronten, den 26.11.2020

  
Alfons Haf  
Erster Bürgermeister





Vorstehende Satzung wurde am 03.02.2021 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 05.02.2021, FÜS-Nr. 29) hingewiesen.

Pfronten, den 05.02.2021

  
Alfons Haf  
Erster Bürgermeister

